

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

105

Jahrgang 2021, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2021

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	106
67. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“	106
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung	108
68. Innovationsfonds „Digitale Kirche“	108
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	108
69. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG	108
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	109
70. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	109
71. Kollektivvertrag 2021: Hinterlegung	109

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	109
72. Amtsprüfung vom 3. Mai 2021	109
73. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	109
Stellenausschreibungen A.B.	110
74. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche	110

Mitteilungen

75. Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“	110
76. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 2021: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	111
77. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis April 2021	111
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“	111

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

67. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 111)

Präambel

Aufgrund des selbstständigen Initiativantrages „Projektgruppe 2030“ im Rahmen der 1. Session der 15. Synode A.B. setzte das Kirchenpresbyterium A.B. im November 2019 das Projektteam „Zukunftsfähige Kirche“ ein. Das Kirchenpresbyterium A.B. genehmigte in seiner 24. Sitzung am 10. November 2020 den vom Projektteam vorgelegten Prozess „Aus dem Evangelium leben“ und setzte zur Umsetzung dieses Projektes ein neues Projektteam „Steuerung“ ein (Art. 81 Abs. 1 KV). Nach dem genehmigten Prozess „Aus dem Evangelium leben“ werden drei Themenfelder bearbeitet:

„Leuchttürme des Evangeliums“ – Evangelische Identität und Sendung, „Gemeinsam dienen“ – Dienstgemeinschaften und Ehrenamt, „Über den Horizont hinaus“ – Gemeinde- und Regionalentwicklung.

In diesem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ soll die Zukunft der Kirche auf der Ebene der Gemeinde und in den konkreten geistlichen Lebensräumen durch Erprobung neuer innovativer Ansätze in den verschiedensten Erprobungsräumen bearbeitet werden (z.B. Region, Gemeinde, Werk, evangelisch-kirchliche Gemeinschaft, Netzwerk, ein durch ein Anliegen – aus verschiedenen Rechtsträgern – vereinter Bereich) und gesamtkirchliche Maßnahmen zum Zwecke der besseren Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche gesetzt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ wird das gegenständliche Kirchengesetz erlassen.

§ 1

(1) Das vom Kirchenpresbyterium A.B. am 10. November 2020 eingesetzte Projektteam „Steuerung“ hat zu dem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ für die Themenfelder „Leuchttürme des Evangeliums“, „Gemeinsam dienen“ und „Über den Horizont hinaus“ die allgemeinen Kriterien für Erprobungsräume mit Aufgabenstellung, Erprobungsschritten, finanziellen Rahmenbedingungen und dergleichen festzulegen. Die einzelnen Projekte bzw. Erprobungsräume sollen zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.

(2)

- a) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. schreibt auf der Grundlage des Vorschlages des Projektteams „Steuerung“ die Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von zu erarbeiteten Projekten für Erprobungsräume im Amtsblatt aus, dies mit einer Bewerbungsfrist bis 30. September 2021. Die Bewerbungsfrist kann vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. um weitere vier Wochen verlängert werden.
- b) Sofern noch Projektmittel nach Vergabe von Projekten/Erprobungsräumen in der ersten Phase nach lit. a zur Verfügung stehen und ein Bedarf nach ergänzenden Projekten/Erprobungsräumen besteht, kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. auf der Grundlage eines weiteren Vorschlages des Projektteams „Steuerung“ die Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von weiteren zu erarbeitenden Projekten für Erprobungsräume im ersten Halbjahr 2022 ausschreiben, dies mit einer Bewerbungsfrist für die einzelnen weiteren Projekte von maximal vier Monaten.

Während der jeweiligen Ausschreibungsphase (Bewerbungsphase) erfolgt auf Wunsch eventueller Bewerber eine Beratung durch das Projektteam „Steuerung“ für eine sachgerechte Bewerbung zu einzelnen Projekten.

(3) Für Projekte im Rahmen des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ (Abs. 2 und 5) können sich Pfarrgemeinden und Teilgemeinden der Kirche A.B., Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70 KV) sowie evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften (Art. 69 KV) jeweils der Kirche A.B. sowie der Landeskirche und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Kirche A.B. sowie sonstige Zusammenschlüsse von Mitgliedern aus Pfarrgemeinden der Kirche A.B. bewerben.

Bewerber können sich in Form von Arbeitsgemeinschaften als Bewerbergruppe (Arbeitsgemeinschaft) zusammenschließen, wobei auch die Mitarbeit von Rechtsträgern, Arbeitsgemeinschaften und Personen gemäß Abs. 4 möglich ist.

(4) In den einzelnen Projekten/Erprobungsräumen ist eine Mitarbeit von Pfarrgemeinden, Einrichtungen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas im In- und Ausland möglich, aber auch anderer inländischer Rechtsträger wie Vereinen, aber auch Arbeitsgemeinschaften im Bereich Bildung, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Diakonie u.a.

(5) Die Bewerbung hat inhaltlich anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien für ein Themenfeld das konkrete von den Bewerbern zu erprobende Projekt nach dem Erprobungsraum, Erprobungsschritten und dergleichen näher zu umschreiben und das gewünschte, zu erzielende Ergebnis zu definieren.

(6) Die eingelangten Bewerbungen zu den ausgeschriebenen Erprobungsräumen werden vom Projektteam „Steuerung“ des Kirchenpresbyteriums A.B. evaluiert. Anschließend werden die einzelnen Projekte/Erprobungsräume vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung der zuständigen Superintendentialausschüsse A.B. an die geeignetsten Bewerber/Bewerbergruppen vergeben, mit denen über die Durchführung der Projekte/Erprobungsräume auf der Grundlage der Ausschreibung Vereinbarungen abzuschließen sind. Diese Vereinbarungen haben genau vorgegebene Berichtspflichten an das Projektteam „Steuerung“ und den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie abzuarbeitende Projektschritte zu beinhalten.

Nach Möglichkeit ist innerhalb einer jeden Superintendentenz A.B. mindestens ein Projekt durchzuführen.

(7) Die einzelnen Projekte mit Kurzbeschreibung und jene Rechtsträger/Arbeitsgemeinschaften, die nach Vergabe die einzelnen Projekte durchführen, sind im Amtsblatt kundzumachen.

(8) Das Projektteam „Steuerung“ des Kirchenpresbyteriums A.B. hat halbjährlich dem Kirchenpresbyterium A.B. über die Tätigkeiten in den einzelnen Projekten der Erprobungsräume zu berichten, das Kirchenpresbyterium A.B. einmal jährlich der Synode A.B.

(9) Die Projekte der einzelnen Erprobungsräume sind bis 31. Dezember 2024 abzuschließen, wobei das Projektteam „Steuerung“ dem Kirchenpresbyterium A.B. einen umfassenden schriftlichen Bericht bis 31. Mai 2025 vorzulegen hat. Das Kirchenpresbyterium A.B. legt dann der Session der 16. Synode A.B. im November/Dezember 2025 einen umfassenden schriftlichen Abschlussbericht über den Prozess „Aus dem Evangelium leben“, verbunden mit Reformvorschlägen im Bereich der drei Themenfelder (siehe Präambel), vor.

§ 2 (Kirchenverfassungsbestimmung)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ über Anregung des Projektteam „Steuerung“ mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. berechtigt, bei den einzelnen Projekten/Erprobungsräumen Ausnahmen und Abänderungen von kirchenverfassungsrechtlichen sowie sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen inklusive Verordnungen für die Pfarrgemeinden, Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, aber auch geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen,

Vikare und Vikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen sowie sonstige kirchliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu bewilligen, wobei dies insbesondere für Bestimmungen der Kirchenverfassung, Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, Lektorenordnung, Dienstordnung 2012 sowie Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Mitgliedschaftsordnung, Regelungen betreffend Zuteilung von Religionsunterrichtsstunden, Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gilt.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. ist es allerdings bei Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 verwehrt, auf jedwede Rechnungsprüfung im Sinne der kirchlichen Rechtsvorschriften sowie auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sowie der Matrikenordnung zu verzichten. Die Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen von Organen sowie Gültigkeit von Beschlüssen sowie über Wahlen (inklusive Nominierungen) dürfen nicht geändert werden. Die Ausnahmeregelungen dürfen auch nicht dazu führen, dass kirchliche Rechtsträger handlungsunfähig werden. Stets müssen allerdings Regelungen über die Vertretungsbefugnis von Rechtsträgern, aber auch Arbeitsgemeinschaften vorhanden sein.

Rechte und Pflichten von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen nur mit deren Zustimmung zeitlich befristet geändert werden, dies unter vorheriger Einbindung des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (§ 83 OdtG) bzw. der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung und kirchlichen Gesetzen dürfen nur so weit bewilligt und angeordnet werden, als sie zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ unbedingt notwendig sind und die jeweilige Projektdurchführung bei den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (inkl. Kirchenverfassung) undurchführbar wäre. Dies ist im Bescheid zu begründen. Bescheide gemäß Abs. 1 und damit verbundene Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung, kirchlicher Gesetze und Verordnungen treten mit Projektende (§ 1 Abs. 1 und 9) ex lege außer Kraft.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 sind neben den betroffenen kirchlichen Rechtsträgern, an die der Bescheid adressiert ist, auch dem jeweils zuständigen Superintendentialausschuss A.B. und dem Präsidium der Synode A.B. zuzustellen. Im Amtsblatt sind jeweils der Spruch und die Bescheidadressaten der Bescheide gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(4) Über erlassene Bescheide gemäß Abs. 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A.B. der nächstfolgenden Session der Synode A.B. im Rahmen eines als vertraulich zu behandelndem Tagesordnungspunkt zu berichten.

(5) Das Projektteam „Steuerung“ ist berechtigt, sich bei Durchführung der Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ mit einzelnen während des Prozesses auftretenden wichtigen Fragen an Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B. zu wenden.

(6) Der Prozess „Aus dem Evangelium leben“ ist in der 15. und 16. Periode der Synode A.B. durchzuführen, dies ohne Unterbrechung nach Beendigung der 15. Synode A.B. Das Projektteam „Steuerung“ hat personell unverändert nach Beendigung der 15. Synode A.B. in der 16. Synode A.B. weiterzuarbeiten.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss A.B. für die Finanzierung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ mit den vielfältigen Erprobungsräumen/Projekten in den Haushaltsplänen 2021 bis 2024 die entsprechenden finanziellen Vorsorgen insoweit zu treffen,

als in dem jeweils der Synode A.B. zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. die entsprechenden Beträge ausgewiesen sind.

(2) In den Erläuterungen zu den jeweiligen Rechnungsabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. zum 31. Dezember 2021, 2022, 2023, 2024 sind die jeweiligen Ausgaben für den Prozess „Aus dem Evangelium leben“ näher darzutun und zu berichten.

§ 4

Das gegenständliche Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.B. tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 30; 881/2021 vom 18. Mai 2021)

Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

68. Innovationsfonds „Digitale Kirche“

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung haben am 10. November 2020 die Einrichtung eines Innovationsfonds für Projekte im Raum der Digitalen Kirche beschlossen. Der Fonds hat eine Laufzeit bis Ende 2023. Es werden Projekte mit jeweils bis zu max. EUR 2.000 unterstützt.

Vier Leitbegriffe geben dabei die Richtung an: Vernetzung – Sichtbarmachung – Kompetenzaufbau – Qualitätsberatung.

Anträge können volljährige evangelische Einzelpersonen (A.B., H.B., evangelisch-methodistisch) - Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Mitarbeitende, Privatpersonen - stellen. Nicht-evangelische Kooperierende können mitwirken, aber nicht federführend. Jeder Antrag braucht eine Projektbeschreibung, Kalkulation und Stellungnahme zum Projekt. Die beantragende

Person oder Institution muss kein eigenes Geld einbringen. Es können nur Projekte gefördert werden, die in der Zukunft liegen. Technische Ausrüstung oder Software-Lizenzen können gefördert werden, wenn klar gezeigt wird, für welche inhaltlichen Ziele sie gebraucht werden. Honorare für freiberufliche oder künstlerische Leistungen können gefördert werden.

Antragsfristen: 30. April 2021; 30. August 2021; 30. November 2021; 28. Feber 2022; 31. Mai 2022; 31. August 2022; 30. November 2022; 28. Feber 2023; 31. Mai 2023 und 31. August 2023. Weitere Details: www.evangel.at/digitalekirche.

Dr. Peter Krömer Dr. Eckart Fussenegger
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. PRO 19; 863/2021 vom 17. Mai 2021)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

69. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß Z 2 der Datenschutzgesetz – Novelle 2019, ABl. Nr. 230/2019, folgende Änderung der Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG, ABl. Nr. 215/2020:

Es werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

3. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen nach § 4 Abs. 4 DatSchG wird für folgende Nutzergruppen ab 15. Juni 2021 in Kraft gesetzt:

- a) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen im Ehrenamt der Kirche A.B.;
- b) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die eine Personalgemeinde nach Art. 25 KV versorgen, unabhängig davon, ob sie in einem Dienstverhältnis zur Kirche A.B. oder Kirche H.B. stehen.
- c) Personalgemeinden nach Art. 25 KV

4. Die in Z 3 genannten Nutzergruppen haben ab 15. Juni 2021 die zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist

ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung A.B., der Kirchenleitung H.B., des Kirchenamtes A.B. und der Kirchenkanzlei H.B. an die in Z 3 genannten Nutzergruppen erfolgen

ab 15. Juni 2021 exklusiv an die zur Verfügung gestellte dienstliche Adresse.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 871/2021 vom 17. Mai 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

70. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2022 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2021

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 924/2021 vom 19. Mai 2021)

71. Kollektivvertrag 2021: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2021 wurde beim Bundesministerium für Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 313/2021, Katasterzahl XXIV/98/21) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14. Mai 2021 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 877/2021 vom 18. Mai 2021)

Personalialia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

72. Amtsprüfung vom 3. Mai 2021

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 3. Mai 2021 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Andreas BINDER, MTh
Eva BLÜHER, MTh
MMag.^a Dr.ⁱⁿ Kerstin BÖHM
Lic. theol. Norbert FIETEN
Werner GRAF
Lic. theol. André MANKE
Thorben MEINDL-HENNIG, MTh
Mag.^a Karoline RUMPLER
Mag.^a Anna VINATZER

(Zl. A 17; 802/2021 vom 6. Mai 2021)

73. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Folgende Pfarrer haben die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 4. Mai 2021 bestanden:

Mag. Johannes ERLBRUCH
Mag. Richárd László KÁDAS
Mag. Andrei PINTE
Dr. Szilárd WAGNER

(Zl. A 17; 803/2021 vom 6. Mai 2021)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

74. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche schreibt zum 1. September 2021 eine 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca. 3.800 Gemeindemitglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen, zum Gemeindegebiet. Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Es sind Religionsstunden im Ausmaß von insgesamt 14 Stunden zu halten.

Diese sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg und der näheren Umgebung, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg Matthäuskirche und Salzburg Auferstehungskirche liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Herzen der Landeshauptstadt und verfügt über ideale Räumlichkeiten für eine lebendige Gemeindearbeit.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit dem Pfarrer und den Pfarrerinnen der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und den eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den Kolleg/inn/en, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer, und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und Garage zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2021 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, E-Mail: bewerbung@christuskirche.at zu richten.

Unter dieser Adresse stehen Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581 oder Kurator DI Erich Mayrhauser gerne für Auskünfte zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 882/2021 vom 18. Mai 2021)

Mitteilungen

75. Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat in seiner 24. Sitzung am 10. November 2020 den Prozess „Aus dem Evangelium leben“ beschlossen. Betreffend die Durchführung des Prozesses tritt ein Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.B. als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft. Die Beschreibung des

Prozesses sowie die Bewerbungs- und Förderrichtlinien, um sich im Prozess als Erprobungsraum zu bewerben, stehen als Informationsbroschüre (Ausgabe Mai 2021) allen Gliedern der Evangelischen Kirche A.B. elektronisch sowie als Druckausgabe zur Verfügung und finden sich unter www.evangel.at/ael.

(Zl. PRO 18; 837/2021 vom 12. Mai 2021)

76. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 2021: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Um die heutige Kollekte bittet uns Fritz Neubacher und sein Team für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau. Im Herbst sind Projekte geplant, die die Gemeinden unterstützen, (1) mit ihren Gliedern den christlichen Glauben zu entdecken und zu vertiefen, (2) sie nach der pandemiebedingten Pause wieder zurückzugewinnen, und (3) wirksam und einladend zu predigen.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ hat Martin Luther vor 500 Jahren auf dem Reichstag in Worms gesagt. Dem wollen wir mit euch nachspüren: Was am evangelischen Glauben ist wert, dafür zu stehen? Worum geht's im Eigentlichen?

Darüber hinaus wird es darauf ankommen, die Menschen für die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zurückzugewinnen. Wir planen eine „Back-to-church-Initiative“! Schließlich liegt uns am Herzen, die zum Glauben einladende Predigt zu fördern und voranzubringen. Dafür setzen wir uns ein.

Davor, daneben und danach werden wir weiter tun, was wir schon länger auf dem Plan haben: die Tau(f)tropfen-Aktion betreuen, Glaubenskurse halten und verbreiten, Gemeinden und Regionen beraten und begleiten, den WeG-Kongress durchführen, Bibeltage konzipieren, predigen und vortragen, gute Ideen und Projekte in unsere Kirche transferieren u.v.m.

Bitte, unterstützt uns – wie die letzten Jahre – mit eurer großzügigen Spende!

Herzlichen Dank und Gottes Segen,

Ihre/Eure Fritz Neubacher, Rektor und Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 822/2021 vom 11. Mai 2021)

77. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	616.540,17	426.403,34
Kärnten	1.744.544,33	1.704.312,98
Niederösterreich	1.354.651,74	1.289.101,03
Oberösterreich	1.751.181,59	1.545.386,81
Salzburg-Tirol	1.751.656,86	1.478.732,21
Steiermark	1.943.567,25	1.743.298,84
Wien	2.809.471,21	2.536.785,20
	<u>11.971.613,15</u>	<u>10.724.020,41</u>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

11,63 % (10.724.020,41)

(Zl. KB 06; 878/2021 vom 18. Mai 2021)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“

Wie sich aus der Präambel des Kirchengesetzes ergibt, wurde aufgrund von Vorarbeiten des Kirchenpresbyteriums A.B. am 10. November 2020 der Prozess „Aus dem Evangelium leben“ beschlossen und zur Umsetzung ein neues Projektteam „Steuerung“ eingesetzt.

Zum Zwecke der Durchführung dieses Projektes erscheint es notwendig, zunächst eine Regelung über die Durchführung dieses Projektes an sich zu treffen, nämlich die Ausschreibung, die Vergabe, die Berichtspflichten, damit im gegenständlichen Fall tatsächlich aufgrund von Erprobungen echte Reformen im Bereich der Pfarrgemeinden sowie Regionen von Pfarrgemeinden und dergleichen möglich erscheinen. Im gegenständlichen Fall ist darauf hinzuweisen, dass die einzelne Vergabe der Projekte an die Bewerber/Bewerbergruppen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. erfolgt, um damit auch eine breite Akzeptanz der Projekte und die größtmögliche Unterstützung in den Projekten durch die Superintendenzen A.B. sicherzustellen.

Da in den Projekten innerhalb des (maximal) dreijährigen Zeitraumes auch Erprobungen erfolgen sollen, sind, insoweit bestimmte Regelungen und Handlungsweisen, die den derzeitigen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, in § 2 dieses Gesetzes kirchenverfassungsrechtliche Bestimmungen notwendig, womit der Evangelische Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. Ausnahmen von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Kirchenverfassung gewährt. Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass diese Regelung derzeit sehr weit gefasst ist, weil derzeit vor Abschluss der Bewerbungsphase nicht genau gesagt werden kann, inwieweit Ausnahmeregelungen notwendig sind. Allerdings sollen auch nicht zu starke Einschränkungen in Gesetzestexten eventuelle Bewerber/innen abschrecken, weil sie darauf hinweisen, dass mangels Ausnahmeregelung die Verwirklichung ihrer Idee im Rahmen des Projektes unmöglich erscheint.

In § 3 sind grundsätzliche Regelungen betreffend die Finanzierung enthalten, aber auch die Erläuterung in den Rechnungsabschlüssen vorgesehen, zumal für das gegenständliche Projekt innerhalb des dreijährigen Erprobungszeitraumes und auch danach beachtliche finanzielle Beträge seitens der Kirche A.B. zur Verfügung gestellt werden.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
